



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.248 RRB 1885/1040</b>
Titel	<b>Genehmig. d. Baulinien d. Börsenstrasse in Zürich.</b>
Datum	30.05.1885
P.	754–756

[p. 754] In Sachen des Stadtrathes Zürich,  
betr. Gesuch um Genehmigung einer abgeänderten Baulinie an der Börsenstrasse,

hat sich ergeben:

A. Der Stadtrath Zürich übermittelt mit Schreiben vom 19. Mai d. Js. die Pläne für die vom Großen Stadtrath beschlossene Abänderung der Baulinie an der Börsenstrasse, zwischen Fraumünsterstrasse & Stadthausquai, & sucht um deren Genehmigung nach, mit dem Bemerkten, daß nach der am 29. April erfolgten öffentlichen Ausschreibung innert der dießfalls angesetzten Frist keine Einsprachen dagegen erhoben worden seien.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:  
In dem unterm 26. Mai 1883 genehmigten Plane über die Baulinien im Stadthausquartier waren für das genannte Theilstück der Börsenstrasse nur // [p. 755] 12,0<sup>m</sup> Baulinienabstand angenommen, mit einer Fahrbahnbreite von 6,0<sup>m</sup>, einem Trottoir von 3,5<sup>m</sup> & einem solchen von 2,5<sup>m</sup> Breite, während nach der neuesten Planvorlage die Baulinien einen Abstand von 15<sup>m</sup> erhalten, wovon 7,5<sup>m</sup> auf die Fahrbahn, 4,0<sup>m</sup> auf das eine & 3,5<sup>m</sup> auf das andere Trottoir entfallen. Durch die projektierte Aenderung der Richtung nähert sich die Einmündung in den Stadthausquai der rechtwinkligen Richtung.  
Sowohl durch die Verbreiterung, als durch die Aenderung der Richtung des fraglichen Theilstückes der Börsenstrasse werden unbedingt bessere Verhältnisse geschaffen & es kann daher dieser abgeänderten Planvorlage die Genehmigung erteilt werden.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

I. Der vom Stadtrath Zürich eingereichten Planvorlage über Erweiterung & Richtungsänderung der Baulinien an der Börsenstrasse zwischen der Fraumünsterstrasse & dem Stadthausquai wird die Genehmigung erteilt.

II. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung des einen genehmigten Plandoppels & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten un- // [p. 756] ter Rückstellung der Akten, sowie des andern Plandoppels.

[Transkript: Ihr/08.02.2016]